



HESSISCHER LANDTAG

16. 06. 2026

Kleine Anfrage

**Marcus Resch (AfD), Pascal Schleich (AfD), Jochen K. Ross (AfD),
Bernd Erich Vohl (AfD) und Johannes Marxen (AfD) vom 04.05.2026**

**Weitere Entwicklung der Ausbreitung der Großen Drüsenameise (Tapinoma
magnum) in Hessen sowie Folgerungen der Landesregierung,**

und

Antwort

Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat

Vorbemerkung Fragesteller:

Mit den Antworten der Landesregierung auf die Kleinen Anfragen Drucksache 21/1465 und Drucksache 21/3697 wurde deutlich, dass sich die Große Drüsenameise (Tapinoma magnum) in Hessen inzwischen über einzelne Erstdnachweise hinaus ausgebreitet hat. Während in der Antwort auf Drucksache 21/1465 vom Januar 2025 noch zwei gesicherte Nachweise in der Wetterau benannt wurden, ist in der Antwort auf Drucksache 21/3697 vom April 2026 bereits von zunehmend bestätigten Vorkommen insbesondere im Rhein-Main-Gebiet und in Südhessen die Rede. Zugleich führt die Landesregierung aus, dass ihr mangels Meldepflicht keine genauen Daten vorlägen und ein landesweites Monitoring nicht stattfindet. Weiter verweist die Landesregierung darauf, dass die Art nicht auf der Unionsliste nach Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 geführt wird, die Zuständigkeit im Rahmen der Gefahrenabwehr bei den Kommunen liege und derzeit weder besondere Förderinstrumente noch ein landesweites Management- oder Koordinationskonzept bestünden. Zugleich benennt sie den Pflanzenhandel als wesentlichen Verschleppungspfad und hält die in Baden-Württemberg angewandte Heißwasser-/Heißschlammethode für erfolgversprechend, ohne belastbare Aussagen zur langfristigen Wirksamkeit treffen zu können. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, welche weitergehenden Erkenntnisse der Landesregierung inzwischen zu Schadensbild, Kosten, Wirksamkeit von Bekämpfungsmaßnahmen, Möglichkeiten zur Unterdrückung der Ausbreitung sowie zu eigenen landespolitischen Handlungsmöglichkeiten vorliegen.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Auf welcher Datengrundlage trifft die Landesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage, Drucksache 21/3697, die Aussage, seit Herbst 2024 gebe es zunehmend bestätigte Vorkommen von Tapinoma magnum in Hessen, obwohl sie zugleich ausführt, dass ihr mangels Meldepflicht keine genauen Daten vorlägen, und welche konkreten Vorkommen oder begründeten Verdachtsfälle sind ihr in diesem Zusammenhang seit dem 1. Januar 2025 bekannt geworden?

Die Aussage basiert auf der steigenden Anzahl an Meldungen durch Kommunen sowie durch den fachlichen Austausch zwischen Behörden.

Frage 2 Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu den bislang entstandenen oder künftig zu erwartenden Kosten für Kommunen im Zusammenhang mit Bekämpfung, Schadensbeseitigung und sonstigen Folgemaßnahmen vor?

Der Landesregierung liegen keine aggregierten Kostendaten vor, da die Bekämpfung in der Zuständigkeit der Kommunen liegt.

Frage 3 Welche Bekämpfungsmaßnahmen wurden nach Kenntnis der Landesregierung in Hessen bislang gegen Tapinoma magnum eingesetzt, und welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu deren jeweiligem Erfolg oder Misserfolg vor?

Frage 4 Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die Wirksamkeit, Erfolgsbedingungen und Grenzen der in den Antworten auf Drucksache 21/1465 und Drucksache 21/3697 genannten Heißwasser-/Heißschlammethode sowie weiterer Bekämpfungs- und Eindämmungsverfahren gegen Tapinoma magnum vor? Bitte hierbei insbesondere Köder- und Gelverfahren, chemische Bekämpfung, mechanische Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Reduzierung von Nahrungsquellen und Verschleppungsrisiken berücksichtigen und Anwendungsbeispiele innerhalb und außerhalb Hessens nennen.

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

In Hessen wird zur Bekämpfung von *Tapinoma magnum* unter anderem die Heißwasser-/ Heißschaummethode angewandt. Aufgrund der Zuständigkeit auf kommunaler Ebene liegt der Landesregierung keine Übersicht über alle getätigten Maßnahmen vor. Erkenntnisse über die langfristige Effektivität werden erst in den nächsten Jahren vorliegen. Es ist anzunehmen, dass ein nachhaltiger Erfolg nur erzielt werden kann, wenn systematisch und langfristig vorgegangen wird.

Frage 5 Welche Unterschiede bestehen nach Kenntnis der Landesregierung zwischen dem in Hessen verfolgten oder beabsichtigten Vorgehen und den Vorgehensweisen anderer Bundesländer oder anderer Staaten bei der Prävention, Eindämmung und Bekämpfung von *Tapinoma magnum*, insbesondere hinsichtlich Koordination, Zuständigkeiten, Finanzierung, fachlicher Leitlinien und Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Einschleppung?

Die Ameisenart *Tapinoma magnum* ist seitens der Europäischen Union nicht als invasive Art in der Unionsliste, Verordnung (EU) 1143/2014, aufgeführt. Die fehlende Zuständigkeit auf Landesebene ist in allen Ländern identisch. Das Land Baden-Württemberg hat 2025 ein Forschungsprojekt initiiert, welches die Ausbreitungsmechanismen von *Tapinoma magnum* untersucht. In Hessen erfolgt die staatliche Unterstützung durch einen Bestimmungsservice.

Frage 6 Welche rechtlichen, organisatorischen oder förderpolitischen Handlungsmöglichkeiten sieht die Landesregierung unabhängig von einer Aufnahme der Art in die Unionsliste, um betroffene Kommunen zu unterstützen oder landesweite Mindeststandards im Umgang mit Befallsfällen zu fördern?

Es bestehen keine rechtlichen Verpflichtungen zur Bekämpfung dieser Art. Die Kommunen sind im Rahmen der Gefahrenabwehr für die Bewältigung von Befallsfällen zuständig.

Frage 7 Welche Initiativen hat die Landesregierung seit 2025 auf Bundesebene, in der Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern oder gegenüber nachgeordneten Bundes- und Landesbehörden ergriffen oder unterstützt, um Maßnahmen, Strategien oder Regelungsansätze im Hinblick auf *Tapinoma magnum* weiterzuentwickeln?

Die Länder befinden sich in regelmäßigem Austausch bezüglich der derzeit bekannten Bekämpfungsmöglichkeiten und Forschungsergebnisse.

Frage 8 Auf welcher rechtlichen Grundlage gelangt die Landesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage, Drucksache 21/3697, zu der Einschätzung, dass im Hinblick auf *Tapinoma magnum* „keine rechtliche Handhabe“ bestehe, und welche bundesrechtlichen oder sonstigen nationalen Regelungsansätze kommen aus ihrer Sicht gleichwohl für *Tapinoma magnum* oder vergleichbare Arten in Betracht, um tätig werden zu können?

Da die Art nicht in der Unionsliste als invasive Art aufgeführt ist und derzeit nur auf der Beobachtungsliste des Bundesamtes für Naturschutz steht, besteht keine rechtliche Verpflichtung behördliche Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

Frage 9 Welche konkreten Folgerungen zieht die Landesregierung aus der seit 2025 erkennbaren weiteren Ausbreitung von *Tapinoma magnum* in Hessen sowie aus der Entwicklung und dem Umgang mit der Art in anderen betroffenen Bundesländern?

Die Landesregierung steht im regelmäßigen Austausch mit anderen betroffenen Ländern. Es ist anzunehmen, dass sich die Art aufgrund der klimatischen Bedingungen und zunehmend milderem Winter weiter ausbreiten wird.

Wiesbaden, 7. Juni 2026

In Vertretung:
Daniel Köfer